

Volker Kauder
Hans-Gert Pöttering (Hg.)

GLAUBEN IN BEDRÄNGNIS

Religionsfreiheit
als Menschenrecht



HERDER

Volker Kauder / Hans-Gert Pöttering (Hg.)

Glauben in Bedrängnis
Religionsfreiheit als Menschenrecht

Volker Kauder / Hans-Gert Pöttering (Hg.)

Glauben in Bedrängnis

Religionsfreiheit als Menschenrecht

HERDER 

FREIBURG · BASEL · WIEN

Das Buch erscheint mit freundlicher Unterstützung
der Konrad-Adenauer-Stiftung.

© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2017
Alle Rechte vorbehalten
www.herder.de

Umschlaggestaltung: wunderlichundweigand, Stefan Weigand
Covermotiv: KNA-Bild/Harald Oppitz

Satz: Barbara Herrmann, Freiburg
Herstellung: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISBN Print 978-3-451-37889-8
ISBN E-Book (PDF) 978-3-451-81176-0

Inhalt

Vorwort	9
Für das universelle Menschenrecht auf Religionsfreiheit! <i>Otmar Oehring</i>	14
Die Religionsfreiheit als individuelles Menschenrecht und als Grundpfeiler demokratischer Verfassungsordnungen <i>Christian Walter</i>	23
LATEINAMERIKA	
Zur religiösen Vielfalt Lateinamerikas <i>Elisabeth Steffens</i>	36
Indigene und Religionsfreiheit in Abia Yala – Lateinamerika Überlegungen aus einer europäischen Sicht <i>Elisabeth Steffens</i>	38
NIGERIA	
Religionsfreiheit in Nigeria – Theorie und Realität <i>Otmar Oehring</i>	48
Herausforderungen, Perspektiven und Chancen nach dem Ende des Terrors von Boko Haram in Nigeria <i>Matthew Hassan Kukah</i>	50
MAROKKO	
Religionsfreiheit in Marokko – die Diskussion nährt Hoffnungen! <i>Otmar Oehring</i>	76
Gewissens- und Gedankenfreiheit in Marokko <i>Hassan Aourid</i>	79

TUNESIEN

- Religionsfreiheit in Tunesien – die Diskussion muss
weitergehen! 90
Otmar Oehring
- Der Begriff der Religionsfreiheit in Tunesien 93
Mohamed Haddad

IRAK

- Religionsfreiheit im Irak – entscheidend ist nicht die
Verfassung 105
Otmar Oehring
- Zukunft von Christen und Jesiden im Irak –
wenig Hoffnung 108
Otmar Oehring

SYRIEN

- Religionsfreiheit in Syrien – die Mär vom säkularen Staat . . 117
Otmar Oehring
- Gibt es in Syrien Religionsfreiheit – jetzt und in Zukunft? . . 119
Otmar Oehring

TÜRKEI

- Religionsfreiheit in der Türkei – trotz Laizismus nie Realität
für alle 130
Otmar Oehring
- Außer Reichweite – Religions- und Glaubensfreiheit in der
Türkei 133
Mine Yildirim

PAKISTAN

- Religionsfreiheit in Pakistan – das böse Spiel mit dem
Blasphemiegesetz 152
Otmar Oehring
- Der Kampf Pakistans für die Religionsfreiheit 155
Peter Jacob

INDIEN

- Religionsfreiheit in Indien – Anspruch und Wirklichkeit . . 164
Otmar Oehring
- Marginalisierung von Minderheiten unter der
gegenwärtigen Regierung: Hauptleidtragende sind die
Christen von Kandhamal 167
Ajaya Kumar Singh

MYANMAR

- Religionsfreiheit in Myanmar – Traum der Minderheiten . . 176
Otmar Oehring
- Volkszugehörigkeit, Religion, Identität und Nationalismus
in Myanmar – Religiöse Intoleranz in einem von Konflikten
heimgesuchten Land 180
Benedict Rogers

CHINA

- Glaubensfreiheit in der Volksrepublik China 191
Katharina Wenzel-Teuber
- Schrumpfende Grauzonen? Religionspolitik und
Christentum in der Volksrepublik China 193
Katharina Wenzel-Teuber

INDONESIEN

Religionsfreiheit in Indonesien – das Klima wird rauer . . .	202
<i>Otmar Oehring</i>	
Die Brüchigkeit der Religionsfreiheit im heutigen Indonesien	205
<i>Max Regus</i>	
Autorenverzeichnis	219
Über die Herausgeber	224

Vorwort

Vor beinahe 20 Jahren brachte die CDU/CSU-Bundestagsfraktion die Frage nach dem Stand der Religionsfreiheit weltweit erstmalig auf die Tagesordnung des Deutschen Bundestages, auch und insbesondere mit einem Blick auf verfolgte christliche Gemeinden. Die Große Anfrage, die sie 1998 aus der Opposition an die damalige rot-grüne Bundesregierung richtete, zog angesichts der dortigen Weigerungshaltung allerdings keine konkreten Folgen nach sich. Während die Regierung seinerzeit zwar grundsätzlich zugab, dass es Zusammenhänge gebe, in denen Personen ihr Menschenrecht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit nicht ausüben könnten, maß sie diesem politischen Betätigungsfeld keine besondere Dringlichkeit bei. Es erschien für Rot-Grün damals geradezu politisch unkorrekt zu sein, sich auch praktisch für bedrängte und verfolgte Christen einzusetzen. Für uns als CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag ging es dagegen schon damals darum, sich der Grundlagen der eigenen Kultur bewusst zu werden und für bedrängte und verfolgte Glaubensgeschwister einzustehen. Selbstverständlich galt aber unser Einsatz nie exklusiv den Christen.

Die Zeiten haben sich geändert. Zunehmend wird den Menschen in Deutschland bewusst, wie dramatisch sich die Zustände in manchen Teilen der Welt entwickeln. Gewalt gegen die Angehörigen von religiösen Minderheiten, Vertreibung und sogar Versklavung – etwa von Jesiden und Christen im Irak – sind im 21. Jahrhundert grausame und beklemmende Tatsachen. Prominente Einzelschicksale, wie das der Pakistanerin Asia Bibi oder des Iraners Youcef Nadarkhani haben viele dazu bewegt, sich selbst im Gebet und durch andere Formen der tätigen Solidarität für bedrängte und verfolgte Glaubensgeschwister einzubringen. Es gibt heute in der deutschen Gesellschaft ein wachsendes Bewusstsein für die Notwendigkeit, religiöse Verfolgung politisch aufzugreifen.

Unsere Politik für bedrängte und verfolgte Christen, die sich seit dem Jahrtausendwechsel ausgebildet, ist mittlerweile zentraler Bestandteil eines weltweiten Einsatzes für das universelle Menschenrecht auf Religionsfreiheit. Sie baut auf dem Wissen um die Widrigkeiten auf, mit denen sich viele Glaubende konfrontiert sehen, gleich welcher Überzeugung sie letztlich anhängen. Grundvoraussetzung für ein erfolgreiches Engagement ist dabei natürlich auch, dass sich die Öffentlichkeit verlässlich und detailliert über das Thema Religionsfreiheit informieren kann. Aus diesem Grund kommt Publikationen wie der vorliegenden eine so große Bedeutung zu.

Dank des zunehmenden Interesses für Religionsfreiheit ist es uns in den vergangenen Jahren gelungen, wirksame politische Initiativen auf den Weg zu bringen. Dazu gehören etwa das Bekenntnis zur Wahrung und Durchsetzung der Religionsfreiheit als Teil einer wertebasierten deutschen Außenpolitik im Koalitionsvertrag 2009. Dazu gehört aber auch in der derzeitigen Regierungsperiode unser ausdrückliches Eintreten dafür, dass christliches Leben im Nahen Osten weiter überleben kann. Die Forderung unserer Fraktion nach einem Sonderbeauftragten der Bundesregierung für Religionsfreiheit unterstreicht die zunehmende Bedeutung dieses Belangs – wir werden hier nicht locker lassen. Mit parlamentarischen Anträgen, etwa zum Erhalt des syrisch-orthodoxen Klosters Mor Gabriel in der Südosttürkei 2011 bis hin zu einem Bericht der Bundesregierung zur Religionsfreiheit weltweit im Jahr 2016, konnte der Deutsche Bundestag auf Initiative der CDU/CSU-Bundestagsfraktion nachhaltig für die Religionsfreiheit wirken. Der Stephanuskreis der Fraktion, dem ein knappes Drittel ihrer Mitglieder angehört, ist ein wesentlicher Verteiler von Nachrichten zur Lage der Religionsfreiheit weltweit, mit einer ausdrücklichen Perspektive auf die Situation christlicher Minderheiten.

Besonders freue ich mich, dass die Fraktion im Jahr 2014 die *Internationale Parlamentarierversammlung für Religionsfreiheit (IPPFoRB)* mitgründen konnte. Die Zusammenarbeit in diesem Netzwerk, die durch die *Konrad-Adenauer-Stiftung* maßgeblich

unterstützt wird, eint eine wachsende Zahl von Parlamentsangehörigen aller Religionen und aus vielen Staaten in ihrem Einsatz für dieses wesentliche Menschenrecht. Mit großen Konferenzen in New York (2015) und Berlin (2016) mit Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel konnten wir so wiederholt starke Signale für die Bedeutung der Religionsfreiheit setzen.

Der vorliegende Band ist ein weiteres gutes Zeichen für das gemeinsame Wirken der *Konrad-Adenauer-Stiftung* und der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag für ein Menschenrecht, das weltweit leider allzu häufig unter Druck steht, und das unser aller Aufmerksamkeit daher umso mehr bedarf.

Volker Kauder MdB

Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Die Notwendigkeit, sich für Religionsfreiheit einzusetzen, ist in den letzten Jahren nicht geringer geworden. Nicht zuletzt, weil der Druck auf die Religionsfreiheit weltweit zunimmt. Mehr als 70 % der Weltbevölkerung leben aktuellen Umfragen zufolge in Ländern, in denen die Religionsfreiheit eingeschränkt ist. Das sind etwa drei Viertel der Weltbevölkerung.¹ Religionsfreiheit wird dabei nicht nur durch Regierungen eingeschränkt, sondern auch durch nichtstaatliche Akteure und durch Gruppen und Einzelpersonen innerhalb einer Gesellschaft.² Und nicht zuletzt bedeutet auch die Herausforderung durch den internationalen Terrorismus eine massive Bedrohung der Religionsfreiheit weltweit – mittlerweile auch für Europa und Deutschland.

Das verdeutlicht die Notwendigkeit, das Menschenrecht auf Religionsfreiheit weltweit stärker in den Fokus zu rücken und Wege und Möglichkeiten zu finden, Religionsfreiheit zu fördern. Denn bei Religionsfreiheit geht es nicht nur um Religion. Die Wahrung der Religionsfreiheit in einem Land ist vielmehr auch Indikator für die Einhaltung anderer Menschenrechte. Denn dort, wo die von der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR)*³ und dem *Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR)*⁴ verbrieften Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit⁵ eingeschränkt wird, wird häufig auch die Meinungs- und Informationsfreiheit⁶ sowie die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit⁷ eingeschränkt. Anders ausgedrückt: Wo die Religionsfreiheit gewährleistet ist, sind auch die anderen Freiheiten gewährleistet, die Gesellschaften stabiler und friedlicher. Dieser Zusammenhang verdeutlicht, wie wichtig es ist, das Recht auf Religionsfreiheit zu schützen und zu verteidigen.

Leitbild der Arbeit der *Konrad-Adenauer-Stiftung* als politischer Stiftung, die ihr Selbstverständnis auf christlich-demokratischen Werten gründet, ist das christliche Verständnis vom Menschen als Abbild Gottes (Gen 1,27) und der Unantastbarkeit der Würde des Menschen. Gemäß dem Leitsatz „Für Freiheit und Gerechtigkeit“ ist ein zentraler Auftrag der Stiftung die Förderung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie. Daraus resultiert nicht zuletzt auch unser Einsatz für die Menschenrechte und insbeson-

dere auch für das Menschenrecht auf Religionsfreiheit, der sich in zahlreichen Veröffentlichungen und Veranstaltungen manifestiert. Besonders hervorzuheben ist hier eine Konferenz der Internationalen Parlamentarierversammlung für Religionsfreiheit, bei der im September 2016 100 Abgeordnete aus 50 Ländern in der Konrad-Adenauer-Stiftung und anschließend bei der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag zu Gast waren.

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“ (Artikel 1 AEMR). Die Menschenrechte – und damit auch das Menschenrecht der Religionsfreiheit – entspringen der Würde des Menschen und sind zugleich darauf ausgerichtet, diese zu wahren. Aber nur durch den gemeinsamen Einsatz von Abgeordneten, Regierungen und der Zivilgesellschaft können die Menschenrechte – darunter das Menschenrecht auf Religionsfreiheit tatsächlich weltweit durchgesetzt und garantiert werden. Eine wichtige Voraussetzung ist dabei nicht zuletzt die Information über den weltweiten Stand der Religionsfreiheit. Mit der vorliegenden Anthologie wollen wir einen Beitrag zur Vertiefung der Kenntnis über die Religionsfreiheit in ausgewählten Staaten und Regionen leisten.

Dr. Hans-Gert Pöttering

Vorsitzender der Konrad-Adenauer-Stiftung

¹ Pew Research Center, Trends in Global Restrictions on Religion, June 23, 2016 – <http://www.pewforum.org/2016/06/23/trends-in-global-restrictions-on-religion/>.

² Ebd.

³ Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948 – <http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger>.

⁴ http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICCPR/iccpr_de.pdf.

⁵ Artikel 18 AEMR bzw. Artikel 18 IPbPR.

⁶ Artikel 19 AEMR bzw. Artikel 19 IPbPR.

⁷ Artikel 20 AEMR bzw. Artikel 21 IPbPR (Versammlungsfreiheit) und Artikel 22 IPbPR (Vereinigungsfreiheit).

Für das universelle Menschenrecht auf Religionsfreiheit!

Otmar Oehring

Artikel 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR)*¹, die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in Paris² verabschiedet wurde, lautet:

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wird als Bestandteil des Rechts der Vereinten Nationen und als Völkergewohnheitsrecht angesehen und von neuen Mitgliedsstaaten durch den Beitritt zu den Vereinten Nationen anerkannt. Allerdings hat die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte keinen völkerrechtlich verbindlichen Charakter – Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen sind damit nicht *ipso facto* zur Einhaltung ihrer Vorgaben verpflichtet.

Eine entsprechende völkerrechtliche Selbstverpflichtung stellt demgegenüber der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR)* vom 16. Dezember 1966 dar, der am 23. März 1976 in Kraft getreten ist. Der darin enthaltene Artikel 18 gilt für Staaten, die dem IPbpR beigetreten sind bzw. ihn ratifiziert haben. In diesem Artikel 18 heißt es:

(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Diesen Internationalen Pakt und damit auch den eben zitierten Artikel haben die meisten Staaten unterzeichnet und/oder ratifiziert – auch Staaten, von denen man das nicht unbedingt erwarten würde. So hat die Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea) den IPbpR 1981 ratifiziert, Vietnam 1982, Eritrea 2001, Kuba ist ihm 2008 beigetreten, die Volksrepublik China hat ihn 1997 unterzeichnet und 2001 ratifiziert. Die meisten Staaten der *Organisation Islamischer Staaten (OIC)* sind dem Pakt ebenfalls beigetreten, nicht jedoch Katar, die Vereinten Arabischen Emirate, Oman und Saudi-Arabien.³ Kein einziger der Staaten, die dem Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte beigetreten sind bzw. ihn ratifiziert haben, hat bei den Vereinten Nationen einen Vorbehalt gegen Artikel 18 des Pakts zu Protokoll gegeben⁴ – alle haben sich damit völkerrechtlich bindend verpflichtet, die Vorgaben des Artikels 18 IPbpR einzuhalten.

Daraus ergibt sich jedoch noch keine Garantie dafür, dass der fragliche Staat auch tatsächlich für die Einhaltung der Vorgaben des IPbpR einsteht. Ein oberflächlicher Blick in die Verfassungen vieler Staaten in Asien, Afrika und im Nahen Osten lässt häufig nicht sofort erkennen, wie stark die Abweichungen zwischen den Vorgaben des Artikels 18 IPbpR und dem Inhalt dieser Staatsverfassungen sind, d. h. Begriffe wie Glaubensfreiheit/Religionsfreiheit und/oder freie Religionsausübung werden

unterschiedlich gedeutet. Häufig erschließt sich nur durch die ergänzende Berücksichtigung des kulturellen/religiösen Kontextes und/oder der historischen (kolonialen) Rahmenbedingungen, welche Bedeutung den in den jeweiligen Verfassungen gewählten Begrifflichkeiten tatsächlich gegeben wird. Das setzt aber voraus, dass sich der Betrachter die Mühe macht, die konkrete Situation so zu verstehen, wie sie ist. Tut er das nicht, sind Fehler die Folge, die dazu führen, dass etwa im Bericht der Bundesregierung zur Religionsfreiheit⁵ islamischen Staaten zugestanden wird, dass sie Religionsfreiheit garantieren, gleichwohl sie dort fraglos noch nicht einmal im Ansatz gewährleistet ist.

Von Berichten wie demjenigen der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit darf man erwarten, dass sie eine einordnende und wertende systematisch-typologische Übersicht der Erkenntnisse zu allen relevanten Fragestellungen sowie auch einen entsprechenden Länderteil enthalten. Wichtig ist hier vor allem, dass die gesammelten Erkenntnisse eingeordnet und bewertet werden. Im Falle des vorliegenden Berichts der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit drängt sich allerdings bedauerlicherweise der Eindruck auf, dass die gesammelten Informationen nicht einordnend und wertend präsentiert werden, sondern – zumindest teilweise – weitgehend unreflektiert. So findet sich in dem vorliegenden Bericht etwa die folgende Festlegung, die irreführend, wenn nicht falsch ist:

Die Mehrzahl der Staaten mit Islam als Staatsreligion und/oder Rechtsquelle garantiert in ihren Verfassungen Religionsfreiheit bzw. verankert ein Gleichheitsgebot ungeachtet der Religionszugehörigkeit (z. B. Afghanistan, Katar, Vereinigte Arabische Emirate, Ägypten, Tunesien).⁶

Richtig ist, dass in der Mehrzahl dieser Staaten – Afghanistan, Katar, Vereinigte Arabische Emirate und Ägypten – der Islam die Staatsreligion ist. In der tunesischen Verfassung ist nicht vom Islam als Staatsreligion die Rede, sondern davon, dass Tunesien ein freier, unabhängiger und souveräner Staat ist, dessen Religion der Islam ist.⁷

Richtig ist auch, dass in der Mehrzahl dieser Staaten das islamische Recht Grundlage der Rechtsetzung ist, unabhängig davon, ob in den Verfassungen allgemein auf den Vorrang der Grundsätze und Regeln des Islam Bezug genommen wird (Afghanistan⁸), oder explizit Bezug auf die Scharia als *die* Quelle (Katar⁹) oder *die wesentliche* Quelle der Rechtsetzung (Vereinigte Arabische Emirate,¹⁰ Ägypten¹¹) genommen wird. In Tunesien dagegen, wo der Islam nicht Staatsreligion, sondern nur Religion des Staates ist – eine Formulierung, die lediglich bedeutet, dass sich die überwiegende Mehrheit der Staatsbürger zum Islam bekennt – wird der Staat in der Verfassung entsprechend auch als Staat mit zivilem Charakter¹² bezeichnet. Er beruht demnach auf dem Prinzip der Staatsbürgerschaft, dem Willen des Volkes und dem Vorrang des Rechts.¹³

Nicht nur fragwürdig, sondern schlicht falsch ist die Festlegung des Berichts, dass die Mehrheit der Staaten mit Islam als Staatsreligion (z. B. Afghanistan, Katar, Vereinigte Arabische Emirate, Ägypten, Tunesien) in ihren Verfassungen Religionsfreiheit garantiert bzw. ein Gleichheitsgebot ungeachtet der Religionszugehörigkeit verankert. Denn tatsächlich ist in keiner der Verfassungen der genannten Staaten Religions- und Glaubensfreiheit im Sinne des Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) garantiert.

In den wenigen verbliebenen kommunistischen Staaten geht es im Hinblick auf das Thema Religionsfreiheit schlicht um den Machtanspruch des Staates. Glaubende, und vor allem eine Gemeinschaft von Glaubenden, werden dabei als Konkurrenz und als Gefahr für den Machtanspruch der herrschenden Partei und damit des Staates gesehen. Erst recht dann, wenn aus der Sicht des fraglichen Staates mit der Gewährung von Freiheit die vermeintliche Gefahr einer Einflussnahme von außen – etwa im Fall der römisch-katholischen Kirche durch den Vatikan – gesehen wird. Der Staat ist deshalb im günstigsten Fall nur bereit, so viel Freiheit zu gewähren, dass er weiterhin und jederzeit die Kontrolle behält.

Im Falle der islamischen Staaten geht es im Hinblick auf das

Thema Religionsfreiheit im Grundsatz um das Verständnis von Glaubensfreiheit im Islam. Nach islamischem Recht ist das die Freiheit der Muslime, ihren Glauben auszuüben, und die Freiheit aller, den Islam anzunehmen.

Unbekannt sind im islamischen Rechtssystem sowohl wichtige Aspekte der negativen Religionsfreiheit, *etwa, dass niemand vom Staat oder Dritten dazu gezwungen werden darf, ein bestimmtes Glaubensbekenntnis oder religiöse Handlungen auszuüben, einer Religionsgemeinschaft beizutreten, seine Religion zu wechseln oder gegen den eigenen Willen in einer Glaubensgemeinschaft zu verbleiben*, als auch der positiven Religionsfreiheit, *etwa das Recht, einen Glauben oder eine Weltanschauung zu wählen, einer Religionsgemeinschaft seiner Wahl anzugehören oder auch bewusst keiner Glaubensgemeinschaft anzugehören*.

Im Alltag hat das zur Folge, dass etwa Personen, die nicht dem Islam angehören, bei Eheschließungen mit Muslimen/Musliminnen gezwungen sind, zum Islam zu konvertieren.

Andererseits haben Muslime/Musliminnen nicht das Recht, den Islam zu verlassen (Apostasie) und sich einer anderen Religionsgemeinschaft – z. B. dem Christentum – anzuschließen (Konversion). Das Gleiche gilt auch für den Fall, dass ein Muslim oder eine Muslimin für sich in Anspruch nimmt, als Atheist zu leben.

Für Nicht-Muslime, die zu den *Schriftbesitzern (ahl al-kitāb)* gezählt werden – also Christen und Juden –, sieht die Glaubensfreiheit im Islam im Prinzip vor, dass sie als *Schutzbefohlene (Dhimmi)* gegen Zahlung einer *Kopfsteuer (Dschizya)* ihren Glauben innerhalb gewisser Grenzen praktizieren dürfen. Im Alltag spielen diese Regelungen in den Staaten der islamischen Welt heute i. d. R. keine Rolle mehr. Allerdings hat es im Vorfeld der Parlaments- und Präsidentschaftswahlen in Ägypten 2011–2012 bzw. 2014 eine Diskussion darüber gegeben, ob im Falle eines Sieges der Islamisten mit der Rückkehr zur Anwendung der Dschizya zu rechnen sein würde. Der *Islamische Staat* hat mit den wenigen in seiner „Hauptstadt“ Raqqa verbliebenen Christen sogar einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen, an

den sich die Vertreter des IS in der Folgezeit allerdings nicht mehr gebunden fühlten.¹⁴

Aber nicht nur in den Staaten mit einer islamischen Bevölkerungsmehrheit versuchen Staat und Gesellschaft ihre eigenen (Rechts-)Positionen gegenüber allen Bewohnern dieser Staaten durchzusetzen. Das Gleiche gilt auch für Staaten wie Indien, wo die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung Hindus sind, oder Myanmar, wo die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung Buddhisten sind. Häufig geht es dabei am Ende nicht mehr um Diskriminierung oder Bedrängnis, sondern schlicht um Verfolgung. Als Akteur der Diskriminierung, Bedrängnis und auch Verfolgung kommen dabei gleichermaßen die Staaten selbst wie auch nichtstaatliche Akteure infrage.

Im Norden Nigerias ist es die islamistische Bewegung Boko Haram, die alle – Christen und Muslime – als Feinde ansieht, die nicht so denken und handeln wie Boko Haram selbst.

Im Irak sind Christen und Jesiden im Sommer 2014 im Verlauf des Eroberungsfeldzuges des IS Opfer massiver gewalttätiger Übergriffe geworden. Die Übergriffe auf die Jesiden im Distrikt Sindschar im Nordirak sind von den Vereinten Nationen als Genozid bezeichnet worden. Aber auch die Übergriffe auf die Christen in der Ninive-Ebene und ihre Vertreibung sind zweifelsfrei als Christenverfolgung zu qualifizieren.

Das Gleiche gilt auch für die gewalttätigen Übergriffe des IS im Verlauf seines Eroberungsfeldzuges in Nordostsyrien im Frühjahr 2015, als die assyrische Bevölkerung von 35 Dörfern entlang des Habur-Flusses angegriffen und vertrieben wurde.

In der Türkei hat es nach 2004 hoffnungsvolle Zeiten einer Reformeuphorie im Zusammenhang mit den Beitrittsverhandlungen mit der Europäischen Union gegeben. Es kam zur Verabschiedung einer Fülle von Reformgesetzen, die nicht zuletzt auch grundlegende Verbesserungen im Hinblick auf die Religionsfreiheit haben erwarten lassen. Eine wichtige Rolle hat in diesem Zusammenhang insbesondere die Domestizierung der Armee im Einklang mit Vorgaben der Europäischen Union gespielt. Die wenig demokratische und kontrollresistente Armee

war in der Vergangenheit immer wieder als nötiges Korrektiv im Hinblick auf islamistische Umtriebe beschrieben worden. Die Armee ist mittlerweile auf Linie gebracht und letzte Schranken für die freie Entfaltung des Islam scheinen beseitigt. Die Bemühungen um Religionsfreiheit, konkret um die Befreiung der Religion (des Islam), hatten zunächst auch positive Auswirkungen für die nichtmuslimischen Minderheiten. Davon kann mittlerweile keine Rede mehr sein.

In Pakistan ist die Religionsfreiheit Einschränkungen und zunehmender Ablehnung ausgesetzt, wobei Entwicklungen in der Justiz und der staatlichen Politik im Hinblick auf die Ausgrenzung religiöser Minderheiten aus dem politischen und wirtschaftlichen Leben ein Teil des Problems sind. Gleichzeitig nähren aber der mutige Einsatz Einzelner und Anzeichen für eine beginnende Demokratisierung Pakistans Hoffnungen auf Chancen einer größeren Religionsfreiheit.

In Indien hat es immer wieder von Hindu-Nationalisten initiierte massive gewalttätige Übergriffe auf Muslime und Christen gegeben. Dabei gibt es zwischen der derzeit maßgeblichen politischen Kraft Indiens und den hindu-nationalistischen Gewalttätern ganz offensichtliche Abhängigkeiten und Querverbindungen.

Ganz ähnlich sieht es in Myanmar aus, wo vorderhand die größte Religionsgemeinschaft, die Buddhisten, schon seit Langem für gewalttätige Übergriffe auf Christen und vor allem Muslime verantwortlich gemacht wird, die zudem auch noch ethnischen Minderheiten angehören. Auch hier gibt es deutliche Indizien für Querverbindungen zwischen den unmittelbaren Tätern und staatlichen Stellen.

In der Volksrepublik China geht es momentan um die Frage, welchen Einfluss eine gegenwärtig diskutierte Neufassung der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“, der grundlegenden Rechtsvorschrift für den Umgang des Staates mit den Religionen, haben wird. Wünschen würde man sich auf jeden Fall einen nachvollziehbaren Umgang des Staates mit den Religionen.

In Indonesien schließlich, das von außen betrachtet lange Zeit als weitestgehend unproblematisches Land, wenn nicht sogar als positives Beispiel im Hinblick auf Religionsfreiheit erschien, werden die Folgen der Einflüsse aus den Golfstaaten immer deutlicher.

Als außerordentlich inspirierend und positiv zu bewerten sind demgegenüber Ansätze für eine offene Diskussion des Themas Glaubens- und Gewissensfreiheit in Marokko und Tunesien. Noch ist es eine eher akademische und theoretische Diskussion über Denkansätze, die wahrscheinlich noch nicht mehrheitsfähig sind – und das vielleicht auch noch recht lange sein werden.

Einen ganz anderen Blick auf das Phänomen der Religionsfreiheit eröffnet die Beschäftigung mit Dingen und/oder Orten, die bis auf den heutigen Tag von indigenen Völkern als heilig erachtet werden. Das gilt für indigene Völker in Lateinamerika im gleichen Maße, wie für die Cheyenne River Sioux in Dakota, die gegen die Dakota Access Pipeline gerichtlich vorgehen, mit dem Argument, sie entweihe die Gewässer, in denen der Stamm seine „wichtigsten religiösen Gebräuche“ praktiziere.¹⁵

Die Auswahl der Länder- und Fallbeispiele, die in dieser Anthologie versammelt sind, mag willkürlich erscheinen. Warum findet sich hier kein Artikel zu Eritrea oder zum Sudan, vielleicht sogar zu Nordkorea oder zu Saudi-Arabien? Dass es in Nordkorea und Saudi-Arabien keine Religionsfreiheit gibt, ist bekannt. Und die Möglichkeiten, das zu ändern, sind beschränkt, was natürlich nicht bedeutet, dass man sich nicht darum bemühen muss. Das Gleiche gilt auch für Eritrea oder den Sudan sowie für viele andere Staaten. Die hier vorgestellten Länder- und Fallbeispiele haben gemeinsam, dass sie tendenziell positive oder negative Entwicklungen aufzeigen, die entweder beunruhigend sind oder zu Hoffnungen Anlass geben können. Dadurch wird deutlich, wie notwendig und wichtig es ist, sich für das universelle Menschenrecht auf Religionsfreiheit einzusetzen – überall auf der Welt!

¹ http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Documents/UDHR_Translations/ger.pdf.

² Resolution 217 A (III) – <http://www.un-documents.net/a3r217a.htm>.

³ https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&clang=_en.

⁴ Ebd.

⁵ Deutscher Bundestag, 18. Wahlperiode, Unterrichtung durch die Bundesregierung, Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Drucksache 18/8740, 09.06.2016 – <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/087/1808740.pdf>.

⁶ Ebd., Seite 17.

⁷ Verfassung von Tunesien, Artikel 1: „La Tunisie est un État libre, indépendant et souverain, l’Islam est sa religion, l’arabe sa langue et la République son régime. Il n’est pas permis d’amender cet article.“

⁸ Verfassung von Afghanistan, Artikel 3: „No law shall contravene the tenets and provisions of the holy religion of Islam in Afghanistan.“

⁹ Verfassung von Katar, Artikel 1: „... sharia the source of legislations.“

¹⁰ Verfassung der Vereinigten Arabischen Emirate, Artikel 7: „The Islamic Shari’ah shall be a main source of legislation in the Union.“

¹¹ Verfassung von Ägypten, Artikel 2: „... The principles of Islamic Sharia are the principle source of legislation. ...“

¹² Verfassung von Tunesien, Artikel 2: „La Tunisie est un Etat à caractère civil, basé sur la citoyenneté, la volonté du peuple et la primauté du droit. ...“

¹³ Ebd.

¹⁴ Otmar Oehring, Zur Lage der Christen in Syrien und im Irak, Kas Auslandsinformationen, 6, 2015 – http://www.kas.de/wf/doc/kas_41989-544-1-30.pdf?150713152804.

¹⁵ Sioux-Stamm will Pipelinebau gerichtlich stoppen, *ZEIT ONLINE*, 10. Februar 2017 – <http://www.zeit.de/politik/ausland/2017-02/dakota-access-pipeline-bau-wiederaufgenommen-sioux-gericht>.